

Auf Ihren Antrag vom 12. v. M. genehmige Ich, daß Meine Order vom 6. Oktober v. J. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten, als Fortschuß-Beamten interimistisch angestellten Korpsdiener betreffend, in die Gesefzsammlung aufgenommen werde, und überlasse Ihnen, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 19. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Ladenberg und den Staats- und Kriegs-
Minister, General der Infanterie v. Rauch.

(No. 1892.) Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend. Vom 7. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesez wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Vertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§. 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preussisch betragt.

§. 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen